

Rs. 72
1.



N. 96

Verordnung
Und
REGLEMENT

Wie es mit der öffentlichen

Kirchen = Bussse

Und

Wiederannehmung dererjenigen so durch ihre
Nachlässigkeit und andere grobe Sünden öffentliche
Aergerniß gegeben/ bey denen protesti-
renden Gemeinden

So wohl

Evangelisch Reformirten

Als

Evangelisch Lutherischen

Im Königreich Preussen und allen übrigen Königl.ichen
Preussischen Provinzien und Ländern ins künfft-
ige gehalten werden solle.

LEDE

Bedruckt bey Tobias Sickerling / Kön. Pr. Buchdr.

Verordnung
1780
REGLEMENT

des

Landes - Raths

1780

Die

Landes - Raths - Verordnung

des

Landes - Raths

1780

Landes - Raths - Verordnung

des

Landes - Raths

1780

Landes - Raths - Verordnung



Vorbericht.

S bald ein muthwilliger
Sünder / durch seine Missethat /
die Gemeinde Gottes öffentlich
gedärgert und betrübet hat / auch
dessen überführet worden / so soll
selbiger vor dem Prediger der Gemeinde gefors-
dert / und seines übeln Verhaltens und anstößi-
gen Lebens wegen / in Gegenwart der Kirchen-
Vorsteher oder zweyer anderen ehrbaren Glied-
er aus der Gemeinde / zu rede gesetzt werden /
und nachdem Er dessen wie vorhin überführet /
also auch alsdann geständig ist / so soll Ihm mit
Vorberuuff und Einstimmung des Inspecto-
ris, der dem Consistorio davon zeitige Nach-
richt zu geben hat / befohlen werden / sich des
Herrn Bischofs / bis zu erzeigter Besserung sei-
nes

nes Lebens und Begnehmung der gegebenen
Vergernüssen zu enthalten.

II.

Sollen die Pastores (oder der Pastor) loci,
dem Ubertreter / welcher zu der Gemeinde gehö-
ret und auf Ihre Seele gebunden ist / fleißig be-
suchen / wie schwer die begangene Sünden seyn /
möglichst überzeugen / auch Ihm zu dem Ende
wissen; wie sehr G^{tt} dadurch beleidiget / sein
heiliger Nahme von denen Ungläubigen / so da-
von gehört / gelästert / Christi Gnade vernich-
tet / und auf Muthwillen gezogen / der Heil-
Geist geschmähet und bertübet und die Gemein-
de Christi geärgert worden seyn: Auch / was
solche Missethat für schweren Zorn und Gericht
te G^{ttes} über dem / so Sie begangen / und über
die ganze Geminde oftmahlen ziehe / wann niche
rechtschaffene Busse dafür in Zeiten gethan
und die gegebene Vergerniß weggenommen
würde.

III.

Sollen die Predigere / den Ubertreter in
der



der Lehre von der Buße und Bekehrung gründlich unterrichten / und weisen / wie es hierbey auf eine rechte Erkenntniß und wehmüthige Beueung der Sünde / die innerlich sey / und mit rechtschaffenen Früchten bewahret werden müsse / sonderlich ankomme / damit Sie Ihre Seele durch eine falsche Schein-Bekehrung und heuchlerische vermeinte Buße nicht betriegen.

Dennechst und zwar

IV.

Sollen die Predigere sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen / den übertreter von der öffentlichen Kirchen-Buße / aus Matth. XVIII. Joh. XX. 1. Cor. am V. 2. Cor. II. auch andern Stellen der Heil. Schrift recht gründlich zu unterweisen / Ihm / den bey heutigem sehr verfallnem Christenthum fast allgemeinen Wahn / benahmen / obwäre solche Kirchen-Buße nicht eine göttliche Anordnung / sondern Menschliche Erfindung und zu Erhaltung der Vergebung der Sünden unnöthig / da doch Götter

in seinem gerechten Zorn sich nicht verfühnen
läßt; Es sey denn/ daß die Aergernüße/ durch
öffentliche bezeugte Busse weggenommen / und
der so solche gegeben / mit dem Nächsten wieder
verfühnet sey. Zu dem wird auch die Ver-
gebung der begangenen Sünde/ durch die Vor-
bitte / womit die ganze Gemeinde für den Sün-
der für G^ott tritt / ehender erhalten/ deßhalb
dieser sehr irren / ja sich schwer verfühnen/
welche solche Kirchen Busse für eine Schande/
Straffe oder Brandmaß halten / da es viel-
mehr das Widerspiel / nemlich eine Ehre und
große Gnade ist / wann der Gefallene durch
Bussse wieder aufsiehet; und sein Leid. Wesen
über seine Sünden öffentlich bezeuget / wie un-
ter andern aus der Busse Davids und dem 51.
Psaln zu sehen ist. Zu dem ist ja besser / daß der
so übertreten hat / durch solche Bekänntniß all-
hier für dem Angesicht der Brüder schamroth
werde / als daß Er an jenem grossen Tage für
dem Angesicht des Majestätischen G^ottes/
aller heiligen Engel und Auserwählten / sei-
ne

ne Sünde alsdann erst recht bekenne / und dar
über in Ewigkeit zu Schanden und verdammet
werde. Hierinn muß mit dem Amte der über-
zeugung und Bestrafung ernstlich angehalten
werden / bis der überträter die Wahrheit davon
erkennt und aus des Teuffels Stricken mäch-
tern wird. So bald Er aber solchen Unterricht
gut heisset / und man dabey wahrnimmet / daß
Er seine begangene Sünde nicht mehr bescheini-
get oder bemäntelt / sondern sich derselben halber
selbst anklaget und vor G^o mit wehmüthigen
Herzen schuldig giebt / auch sehnlich verlanget
mit G^o und seiner Kirchen ausgesöhnet zu
werden: So sollen die Predigere solchen leyd-
müthigen und bekümmerten Sünder mit Trost
aus G^otes Wort aufrechten / und Ihm dar-
aus zeigen / wie denen Busfertigen Sündern/
G^otes Gnade welche Ihn aus vielen Sün-
den zur Vergebung hüfft/ in Christo allezeit of-
fen siehe / damit Er in alzugrosser Traurigkeit
nicht versinke. Ihn auch bey erster Gelegenheit/
und zwar wann es thunlich ist/ bey erster Heil.

2. Tim. II.

Rom. V.

Com.

Communion, in der Gemeinde öffentlich vorstellen / die begangene Sünde und die damit gegebene Bitterkeit nachhaffig machen / und alles was vor der Versammlung des Presbyterii deswegen mit Ihm sárgenommen und gehandelt worden / auch was sein Verhalten / Erkláren und Erbíeten darauf gewesen / ordentlich und nach Nothdurfft anzeigen.

Wie dann zu solchem Ende dergleichen Person sich bey dem Prediger / der des Vormittags prediget / denselben Sonntag frúhe einfínden muú / und denselben nach und zur Kirchen folget / auch sich in derselben an ihren gewöhnlichen Orte und Sitz / wo selbige von dem Prediger und einem Theil der Gemeinde gesehen werden kan / sonst aber in einem derselben anzuweisenden / und in des Predigers und in der Gemeinde Besicht gelegenen Stuhl sítzet / und hóret daselbst mit gebührender Andacht die Predigt zu / beiseiget auch ohne Heuchelei oder Affectation mit ihren Gebarden / ihre wahre Reue und Busse über ihre Sünden / und siehet sofort nach gegen

dyter

digter Predigt und Gebät / welches Sie kätend zu thun hat / auf / bleibet auch die ganze Zeit über da der Prediger die Gemeinde und die Person selber anredet / aufgerichtet stehen / und beantworet mit gegemender Sittsamkeit und Midergeschlagenheit die Fragen dem Prediger mit einem deutlichen Ja / wie nachfolgen wird.

Erste Anrede

An die Christliche Gemeinde / nach geendigter Predigt / in folgenden Worten zu halten.

Liebte in Christo / allhier wird Euch eine Person mit Nahmen N. N. vorgestellt / welche durch des unreinen Geistes und des verdorbenen Fleisches Verführung mit Hurerey oder Ehebruch wieder das siebende Gebot / sich schwerlich veründiget hat: Weil aber die begangene Sünde Ihr durch Gottes Gnade leid ist / massen Sie auch solche Jesu

NB. Wann es andere Laster / als Eides / Kästung / Meines / Nachsorge / der Kinder gegen ihre Eltern / oder dergleichen / wird dieser Umstand ausgelassen / und die Abündigung nach Beschaffenheit des Lasters eingerichtet.

B

vor

vor
it ge
alles
Des
delk
und
nach

son
pre
uf/
uch
rte
et
an/
en/
Be
bsf
heis
mit
sse
en-
ter

vor Gott / seinen heiligen Engeln und dieser
 Christlichen Gemeinde / öffentlich bekennet/
 umb Vergebung und Versöhnung mit Gott
 und seiner Kirchen inständig bitten wird; Als
 wollen wir den erbarmenden himmlischen Väter
 / für diesem gefallenem und Busfertigen
 Mit. Bruder (Mit. Schwester) sämmtlich an-
 sehen / daß Er Ihm (Ihr) diese seine (ihre) N.
 N. und alle andere begangene Sünde verzei-
 hen / und zur Besserung des Lebens die Gnade
 und Beystand seines heiligen Geistes verleihen
 wolle / damit solche Bus. Bezeigung zu seiner
 Ehre / eurer Erbauung und des hier tieff-
 gedemüthigsten Sünders Trost / Heyl und
 Seligkeit / reichen möge / Amen.

Frage an den Busfertigen.

1.

Ah frage dich (Euch) demnach / ob du
 (Ihr) Gott dem Allerhöchsten und die-
 ser seiner Gemeinde mit Herz und Mund
 bekennest / daß du (Ihr) das siebende Gebot
 durch



March.
XVIII.

Christum / seinen einzigen Sohn / in die Welt
gesand hat / zu suchen und selig zu machen was
verlohren ist? Nimmst du (Ihr) die Gnade und
das Leben / welches Er durch seinen Creutz-Tod
erworben / mit gläubigem Herzen an?

Antwort Ja.

IV.

Hast du dir auch ernstlich fürgenommen/
dein bisheriges ruchloses Leben / wie in allen
Stücken / also auch in dem von dir begangenen
und hier öffentlich bekanten Laster (welches als-
dann zu benennen ist) mit Gottes Hülffe und
Beystand des heiligen Geistes / rechtschaffen zu
bessern / und deine Bekehrung mit guten Fräch-
ten zu bewahren und zu bevestigen?

Antwort Ja.

Hierauf folget die Losspruchung
von Sünden / welche der Prediger
von der Sankel ab in folgenden

Terminis verkündiget. Der

Der ewig erbarmende Gott / der
keinen Gefallen hat am Tode des Sün-
ders / sondern daß Er sich bekehre von seinem
Wesen und lebe / sey dir gnädig und barmherzig
und vergebe dir alle deine Sünde / und heile
deine verwundete Seele umb Jesu Christi
willen / Er regiere und führe dich auch hinfort
durch seinen guten Geist auf ebener Bahne/
damit du hinführo bewahret werdest vor Sün-
de und Schande!

Hierauf nehme Ich dich (Euch) nun wies-
derumb / als ein ordentlicher Diener Gottes/
hiermit auf in den Schoß dieser Gemeinde und
zur Gemeinschaft und Freyheit des Heil.
Abendmahls / zu Stärckung deines Glaubens
und Versiegelung deiner Hoffnung / zu gebrau-
chen / im Nahmen Gottes des Vaters und des
Sohnes und des Heil. Geistes / Amen. Dies-
weil du dana gesund worden bist / se sieh zu und
sündige hinfort nicht mehr / auf daß dir nicht
was ärgers wiederfahre.

Anrede

An die Gemeinde.

Geliebte im HERRN / Ihr habt angehört
und gesehen / wie diese Person ihre began-
gene Sünde öffentlich bekandt und bereuet hat/
umb Gnade und Vergebung in Christo ange-
suchet / auch derselben aus Gottes Wort ver-
sichert und mit dieser Gemeinde wieder versöh-
net ist / worbey Ihr Euch dann zu erinnern und
zu bedencken habt:

I.

Die allgemeine Menschliche Schwachheit
und Gebrechlichkeit / damit wir allesamte umb-
geben sind / auch die grosse Tyranny und Fei-
dschaft des leidigen Teuffels / der uns aller Dr-
ten nachschleicht zu hintergehen / und das Gu-
te in uns zu verderben suchet / da es denn bald
umb uns gethan ist / wann Gott seine Hand
abzuecht / darumb solt Ihr Euch vor bösen Ge-
sellschafften und eueren eigenen Fleischlichen
Lü-

Lüsten und Anreizungen zur Sünde hüten/
und diesen traurigen Fall Euch zum besten die-
nen lassen.

Wer sich düncken lässet daß Er stehe / der
mag wohl zusehen / daß er nicht falle. 1. Cor. X.

Demnachst und

II.

Vermahnen Wir Euch / daß Ihr diesen
Bussfertigen und mit G^ott und der Christ-
lichen Gemeinde versöhnten Mit-Bruder
(Mit-Schwester) seines falls halber nicht ver-
achten / vielweniger denselben Ihm (Ihr) ins-
künftige verweislich aufträcken / sondern / nach
dem Fürbilde des barmherzigen G^ottes / Mit-
leyden mit Ihm (Ihr) haben / und / nach dem
Ex.ampel der lieben Heil. Engel / über diesen
Bussfertigen Sünder euere Freude bezeigen/
und G^ott dem H^och^och für desselben Wie-
derbringung von Herzen danken / auch beden-
cken sollet / wie Wir alle für G^ottes reinen Au-
gen arme Sünder seyn / die des Ruhms man-
geln / den Wir billig haben solten. Da

Da aber / dem ohngeachtet / jemand so lieb-
 losß seyn und sich durch Vorwurff an dieser Pers-
 son vergehen solte / der soll wissen / daß Er wider
 der Gttes Wort gröblich handelt / und in der
 weltlichen Obrigkeit Straffe verfallen ist.

Der allgütige Gtt / welcher ein treuer
 Hüter Israeltis ist / der halte über Uns und un-
 sere Kinder seine rechte Hand in Gnaden / damit
 Wir nicht fallen in Sünde und Schande / Er
 regiere und führe Uns durch sein Wort und
 Geist zu einem dem Coangelio würdiglichem
 Wandel / und durch Christum Jesum zum
 ewigen seligen Leben. Amen!



N. 86.

Rg 4675

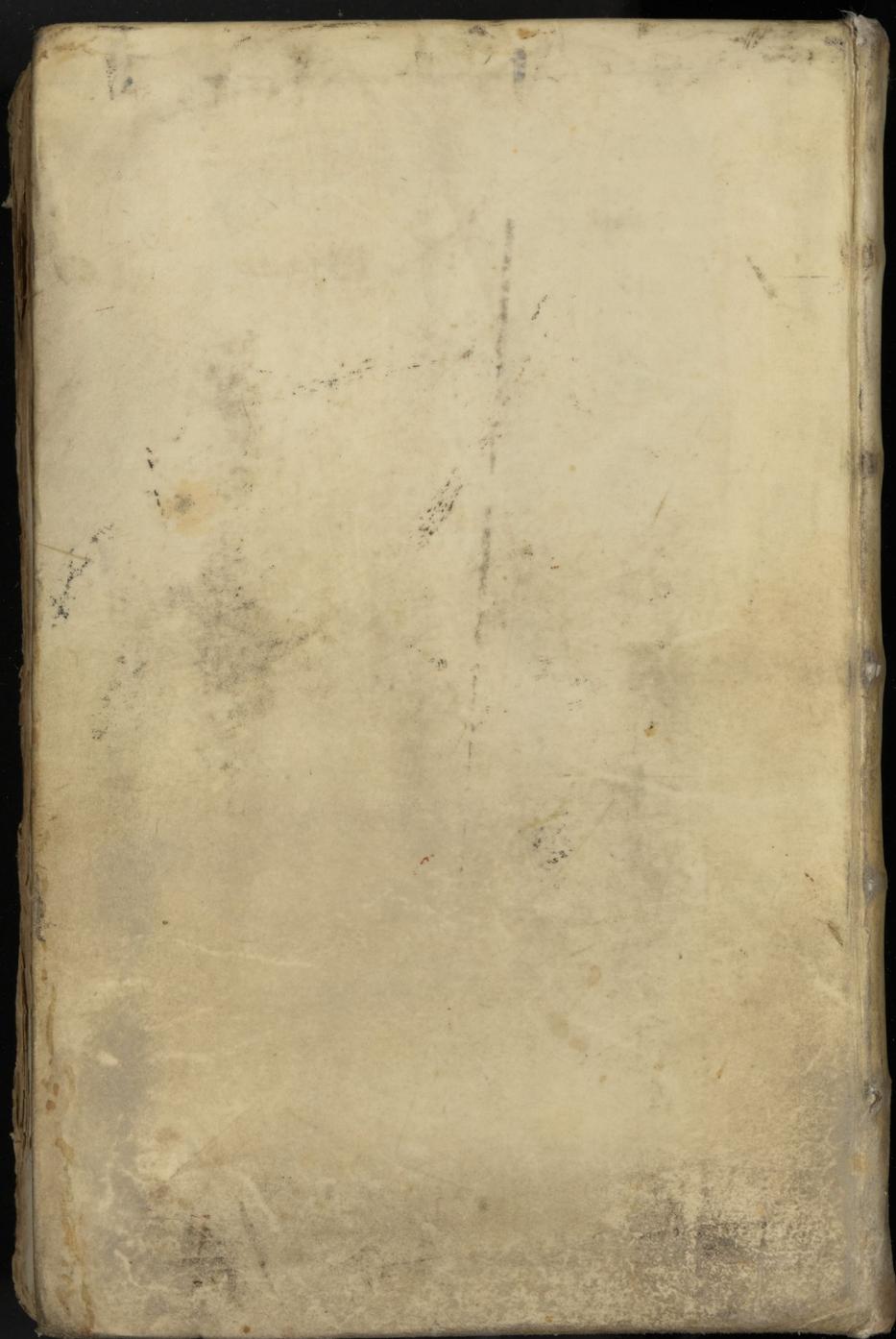
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





u thun hat/ auf/ bleibet auch die ganze Zeit über
da d
elbe
mor

die Person
und beants
te und Mes

86.
nung

MENT

öffentlichen

Busse

nigen so durch ihre
be Sünden öffentliche
denen protesti-
nden

reformirten

therischen

llen übrigen Königlischen
d Ländern ins künfft
en solle.

E/
Kön. Pr. Buchdr.

